

Merkblatt zum Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie zur Vergütung von Gastvorträgen und Kolloquien an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Ein Gastvortrag ist eine einzelne Veranstaltung durch eine universitätsexterne Person, die zum Beispiel auch im Rahmen einer Vortragsreihe oder eines Kolloquiums stattfinden kann. Nicht als Gastvortrag vergütungsfähig sind Beauftragungen im Rahmen der Lehre, sofern die Vortragenden Prüfungsleistungen von Studierenden abnehmen oder Bewertungen vergeben. Vorträge, die im Zusammenhang mit der Aufstellung von Berufungslisten stattfinden, werden ebenfalls nicht als Gastvortrag vergütet, sondern als Vorstellungsreise abgegolten. Hierfür stehen besondere Mittel zur Verfügung.

Gastvorträge, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gehalten werden, werden im Regelfall mit bis zu 100,00 Euro vergütet. Soll eine Vergütung von bis zu 300,00 Euro gezahlt werden, so ist die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans einzuholen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Vergütung bis zu 1.000,00 Euro gezahlt werden. Dies muss durch den Kanzler und die Präsidentin genehmigt werden.

Die Kosten sind aus den Kostenstellen der antragstellenden Bereiche zu decken; Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die Mittel zur Verfügung stehen.

1. Beantragung und Abrechnung von Gastvorträgen

1.1. Zur Beantragung eines Gastvortrags nutzen Sie bitte das vorgesehene Formular (Anlage 1). Antragsfrist ist spätestens 14 Tage vor dem Vortragstermin.

Der Antrag ist abhängig von der beabsichtigten Vergütung wie folgt zu stellen:

- a) Bei einer vereinbarten Vergütung bis zu 100,00 Euro direkt an Dezernat II.
- b) Bei einer vereinbarten Vergütung von 100,01 Euro bis 300,00 Euro nach Zeichnung durch die oder den zuständige/n Dekan/in bzw. den/die jeweiligen Geschäftsführenden Direktor/in an Dezernat II.
- c) Bei einer vereinbarten Vergütung von 300,01 Euro bis zu 1.000,00 Euro nach Zeichnung durch die oder den zuständige/n Dekan/in über Dezernat II zur Mitzeichnung an den Kanzler und die Präsidentin.

Die Genehmigung erhält der antragstellende Bereich auf dem Dienstweg.

1.2. Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungsstellung durch die oder den Vortragende/n und in Verbindung mit dem Antragsformular zur Abrechnung von Gastvorträgen (Anlagen 2 und 3). Die Unterlagen sind durch die antragstellende Stelle bei Dezernat II einzureichen. Die sachliche Richtigzeichnung erfolgt durch die für die Kostenstelle verantwortliche Person.

2. Auslagenerstattung für Reisekosten

Die Fahrt- und Übernachtungskosten der Vortragenden können erstattet werden. Maßgeblich für die Erstattungsfähigkeit von Kosten sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sowie die Vorgaben der Europa-Universität Viadrina zur Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen.

Die Erstattung von Reisekosten ist bereits beim Antrag auf die Vergütung des Gastvortrages anzugeben. Die Belege sind der Abrechnung beizulegen. Tagegeld kommt nicht in Betracht.

Sollte eine Übernachtung am Dienort notwendig sein, so erfolgt die Erstattung der Übernachtungskosten auf der Basis der abgeschlossenen Firmenvereinbarungen mit den Hotels der Stadt Frankfurt (Oder). Gegenwärtig besteht eine solche Vereinbarung zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und dem "CITY PARK HOTEL" in Frankfurt (Oder).

3. Steuerliche Hinweise

Bei Vortragenden mit Wohnsitz im Ausland sowie Vortragenden mit Wohnsitz in Deutschland, welche nicht nach §4 Nr. 21b oder §19 UStG (Kleinunternehmerregelung) von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind, ist die Vergütung des Gastvortrages mit der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Umsatzsteuer zu belegen.

Die Umsatzsteuer wird, im Falle des Wohnsitzes im Ausland, von der Europa-Universität Viadrina abgeführt; sie fällt zusätzlich zum vereinbarten Honorar an und wird sofort von der jeweiligen Kostenstelle abgebucht. Beim Wohnsitz in Deutschland ist der Vortragende selbst für die USt zuständig.

Wenn eine Vergütung gezahlt wird und die Übernachtung oder Reisekosten erstattet werden, dann sind auch diese USt-pflichtig. Diese Erstattung ist zudem einkommensteuermäßig dem Honorarentgelt hinzuzurechnen. Beim Honorarverzicht ist die steuerliche Anrechnung nicht notwendig.

Zur steuerlichen Erfassung werden die Honorare von Personen, die im Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro an der Viadrina verdienen (Summe aller Vertragsarten, einschließlich Reisekostenerstattung) an die jeweils zuständigen Finanzämter gemeldet. Diese Einkünfte müssen bei der Erstellung der Einkommenssteuererklärung berücksichtigt werden.

Frankfurt (O), den 17.02.2021